


SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 150

PLANZEICHNUNG -TEIL A

M 1:1000

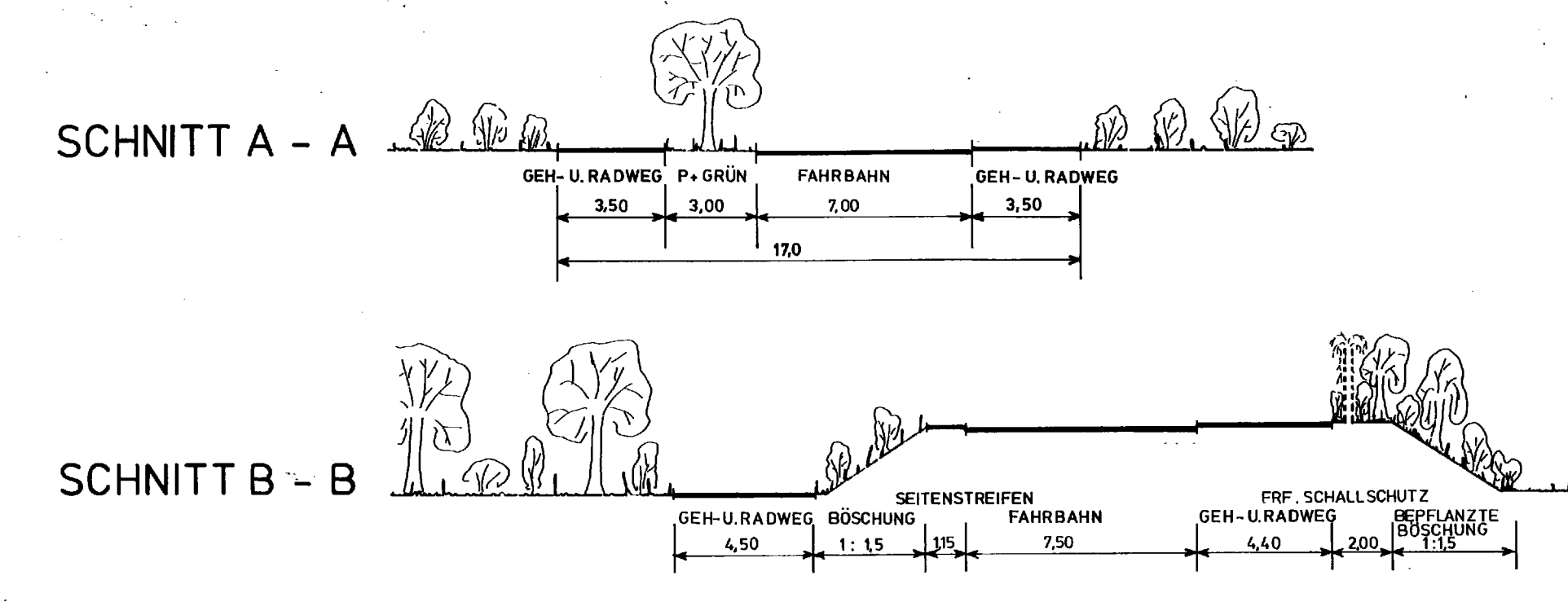
GEBIET: „AUF DEM FELDE“ (GEWERBEGEBIET AN DER LAWAETZSTRASSE)
ZWISCHEN ALSTER-NORD-BAHN UND WASSERWERK, SÜDLICH DER SPORTANLAGE
FRIEDRICHSGABE



PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIV INHALTS)		
GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 150 -NORDERSTEDT-		§ 8 BauVO
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
GE	GEWERBEGEBIET	§ 9 Abs. 1 Nr. 1
TH=10m	ZULÄSSIGE TRAUFGHÖHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2
FH=12m	ZULÄSSIGE FIRSHÖHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 3
GFZ	GESCHLOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 4
GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 5
ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN		
BAUGRENZE		§ 9 Abs. 2
FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE		§ 9 Abs. 3
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN EINSCHL. DER ÖFFENTLICHEN PARKFLÄCHEN		
STRASSENBEDECKUNGSLINIE		§ 9 Abs. 4
FLÄCHE ODER BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSORGSANLAGEN		§ 9 Abs. 5
a) UMFORMERSTATION, b) WASSERWERK		§ 9 Abs. 6
LEITUNGSRECHT DER STADT NORDERSTEDT		§ 9 Abs. 7
FORTFALLENDE BÄUME UND STRÄUCHER		§ 9 Abs. 8
ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER		§ 9 Abs. 9
ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER		§ 9 Abs. 10
FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS		§ 9 Abs. 11
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN		§ 9 Abs. 12
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN		
FLURSTÜCKNUMMER		
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN		
FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN		
VORGESEHENE BAULICHE ANLAGEN		
GRUNDSTÜCKZUFAHRTEN		
BAUM-Øcm, GEMESSEN IN 1,0m HÖHE, STAND AUGUST 1977		
a) EICHEN, b) BIRKEN, c) BUCHEN		
BRÜCKENBAUWERK (GEPLANT)		
ANGRENZENDE BEBAUUNGSPLANE		
VORHANDENER SCHACHT		

STRASSENQUERSCHNITTE M 1:200

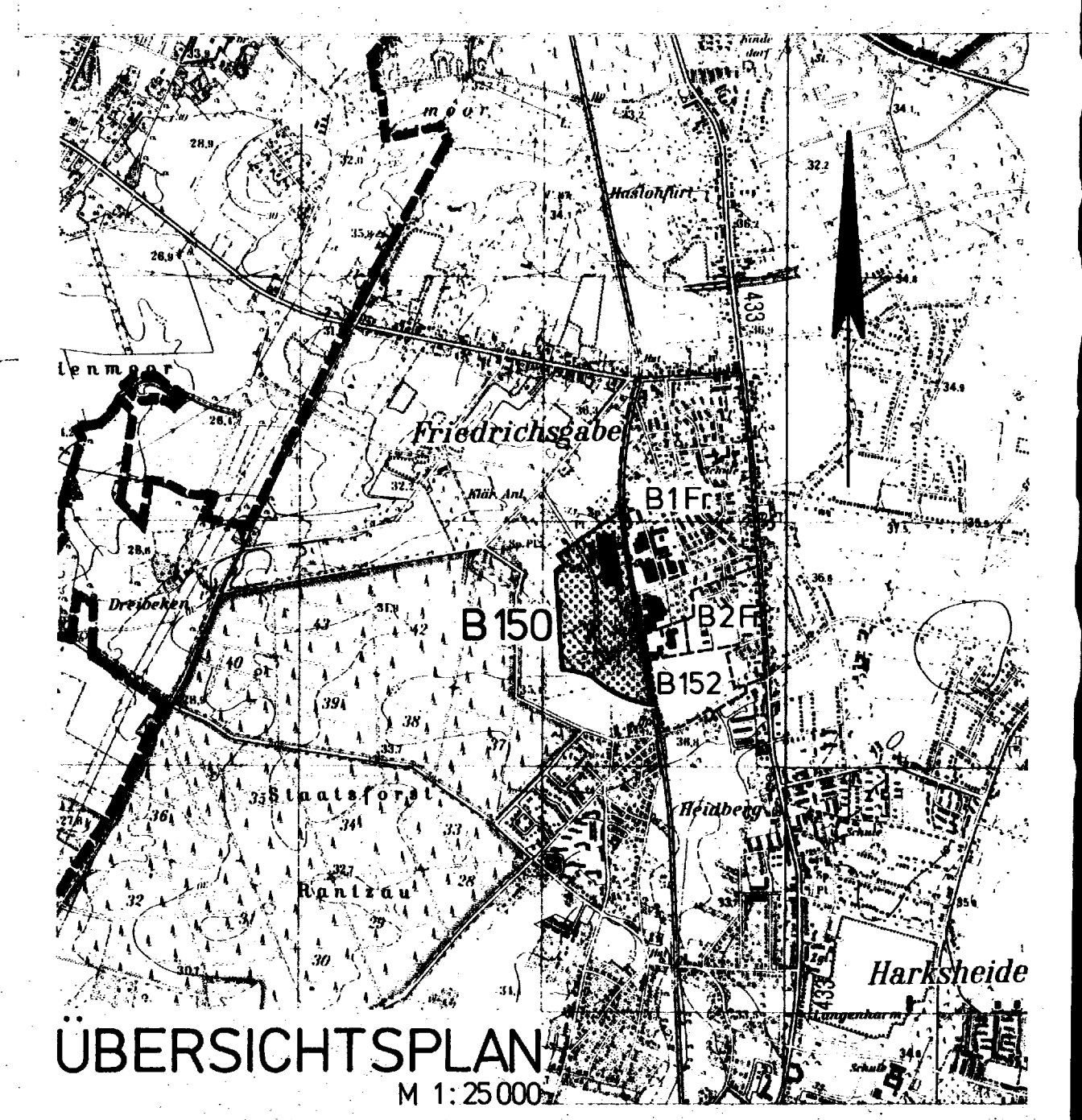
DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



TEXT -TEIL B

ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	
1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	
1.1.1 Die in Teil A angegebenen Bauhöhen beziehen sich auf die Straßenlandsgrenze im Bereich der zugehörigen Grundstückszufahrt.	§ 9 Abs. 2
1.2 Verkehrsflächen	
1.2.1 Die in Teil A als Längsparkstreifen festgesetzten öffentlichen Parkplätze entfallen im Bereich der Grundstückszufahrten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11
1.3 Ausnahmen gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind mit folgenden Einschränkungen allgemein zulässig:	
1.3.1 Wohnungen für Aufsichter- und Betriebsfachpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind nur in folgendem Umfang zugelassen: Für Betriebe mit Grundstücksflächen bis 3.000 qm maximal eine Wohnung, für Betriebe mit Grundstücksflächen über 3.000 qm maximal zwei Wohnungen.	§ 9 Abs. 5 Nr. 2
1.4 Nebenanlagen und Einrichtungen	
1.4.1 Nebenanlagen sind zugelassen.	§ 14
1.5 Erhaltung des Baumbestandes und Neupflanzungen	
1.5.1 Die mit der Pflicht zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern belegten Flächen sind in voller Breite unter Verwendung heimischer Gehölze (Pflanzgesellschaften von Eichen, Birken und Buchen, mind. 1 Stück/Km) mit höchstens 25 % wintergrünen Gehölzen zu bepflanzen. Die festgesetzten Einzelbäume sind als Solitärbäume (Eichen, Birken oder Buchen) mit einem Stammumfang von 21/30 cm und einer Höhe ab 7,0 m zu pflanzen. Die Pflicht zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entfällt im Bereich der Grundstückszufahrten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 § 9 Abs. 6
1.5.2 Auf den mit der Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern belegten Flächen ist der vorhandene Bewuchs zu erhalten. Vorhandene sind durch Neuflüchtigkeit entstandene Lücken sind gem. 1.5.1 wieder zu bepflanzen.	
1.5.3 Zu benachbarten Baugrundstücken ist ein mindestens 3 m breiter Streifen einzugraben und mit einzelnen Bäumen und Strauchgruppen zu bepflanzen.	
1.5.4 Alle Flächen auf den einzelnen Baugrundstücken, die nicht bebaut sind und nicht von Wegen, Stellplätzen und Freilagern in Anspruch genommen werden, sind einzugraben und mit einzelnen Bäumen und Strauchgruppen zu bepflanzen.	
2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	
2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	
2.1.1 Straßenfronten und von der Straße aus sichtbare Seitenfronten sind mit witterungs- und farbeständigen Materialien zu verbinden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2
2.2 Einfriedigungen	
2.2.1 An den Straßengrenzen Sockelmauern mit einer Höhe bis 0,40 m, ergänzt durch Pfeiler bis insgesamt zu einer Höhe von 0,70 m sowie zwischen den Pfeilern Holz-, Draht- oder Gitterkonstruktionen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2
2.2.2 An den Straßengrenzen, jedoch hinter den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauVO mit der Pflicht zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern belegten Flächen, an den übrigen Grundstücksgrenzen Drahtsäume bis zu einer Höhe von 2,0 m.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2
2.3 Werbeanlagen	
2.3.1 Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die senkrechten und horizontalen Bauglieder weder überschreiten noch überschneiden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2
2.3.2 Freistehende Werbeanlagen dürfen die Höhe von 3,00 m nicht überschreiten.	§ 14
2.3.3 Unzulässig sind:	
a) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht	
b) Lichtwerbung in grellen Farben.	

- ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BAUVVO AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 15. DEZ. 1981
Norderstedt, den 25. MÄRZ 1982
STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat
GEZ EMBACHER
(Bürgermeister)
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 150 -NORDERSTEDT-, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 28. DEZ. 1981 BIS 28. JAN. 1982 NACH NORDERSTEDT AM 18. DEZ. 1981 ABGESCHLOSSENEN BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEWENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSRIST LEITEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER EINGESTREIFEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
Norderstedt, den 25. MÄRZ 1982
STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat
GEZ EMBACHER
(Bürgermeister)
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 24. MÄRZ 1982 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.
Pinneberg, den 24. MÄRZ 1982
GEZ TEERLING
Öffentl. best. Verm.-Ing.
- DER BEBAUUNGSPLAN Nr. 150 -NORDERSTEDT-, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 17. FEB. 1982 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 17. FEB. 1982 GEBILLIGT.
Norderstedt, den 25. MÄRZ 1982
STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat
GEZ EMBACHER
(Bürgermeister)
- DIE GEMEHNDUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BAUVVO MIT ERLASS DES INNENMINISTERS AM 19.08.1982 (AZ: IV 810-512 113-66.63/150) - MIT AUFLAGEN - BESTELLT.
Norderstedt, den 22.09.1982
STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat
GEZ V. SCHMIDT
(Bürgermeister)
- DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 14. SEP. 1982 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 25.09.1982 (AZ: IV 810-512 113-66.63/150) - MIT AUFLAGEN - BESTELLT.
Norderstedt, den 14.12.1982
STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat
GEZ V. SCHMIDT
(Bürgermeister)
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
Norderstedt, den 14.12.1982
STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat
GEZ V. SCHMIDT
(Bürgermeister)
- DER BEBAUUNGSPLAN Nr. 150 -NORDERSTEDT-, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 08.12.1982 MIT DER BEFUGTEN BEKANNTMACHUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.
Norderstedt, den 2.2.1983
STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat
GEZ V. SCHMIDT
(Bürgermeister)



STADT NORDERSTEDT
611
PLANUNGSABTEILUNG

BEBAUUNGSPLAN
NR. 150 NORDERSTEDT
GEBIET: GEWERBEGEBIET
AUF DEM FELDE

PLAN NR.	VERFAHREN	BEZUGSZEIT	GEHÖRT	GEHÖRT	GEHÖRT
ENTWURF:	NAME	SCHULD.	BUG.	TRAJUS	KRALJUS
DATUM	APRIL 80	APRIL 80	OKT 80	JULI 81	
MAßSTAB	1:1000	NORDERSTEDT, DEN 14.12.1982			